



# Corona-Krise

## 3 Hilfen für die Beschäftigten in der Systemgastronomie

# 1.

### Kurzarbeit geht vor Kündigung: 90 % statt 60%!

**Die Corona-Krise rechtfertigt keine Kündigung!** Die NGG hat mit den Arbeitgebern extra einen Tarifvertrag **Kurzarbeit** abgeschlossen. Wird diese vereinbart, ist das **Kurzarbeitergeld auf 90% des Nettoarbeitsentgelts** aufzustocken. Die gesetzlich Höhe liegt nur bei 60%, mit Kind bei 67%. —> **Beispielrechnung siehe Rückseite**  
Anspruch haben alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten!  
Und es gibt einen Kündigungsschutz zwei Monate über die Kurzarbeit hinaus.

# 2.

### Geringfügig Beschäftigte bis 450€: Lohn sichern!

Auch diese haben Rechte! Wenn die Filialen schließen und sie nicht zur Arbeit gehen können, müssen sie das volle Entgelt für ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit erhalten (Annahmeverzug) solange das Arbeitsverhältnis besteht.

# 3.

### Teilzeitarbeit aufstocken bei regelmäßiger Mehrarbeit

Haben Teilzeitbeschäftigte innerhalb von drei Monaten regelmäßig über die vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus gearbeitet, kann der/die Beschäftigte eine Hochstufung der vertraglichen Arbeitszeit verlangen (Manteltarifvertrag). Das ist auch wichtig für das Kurzarbeitergeld! —> **siehe Rückseite**

## # Jetzt Ansprüche geltend machen #

**Die NGG informiert ihre Mitglieder, berät Betriebsräte, setzt Rechte durch und macht Ansprüche geltend.**



[www.ngg.net/  
mitglied-werden](http://www.ngg.net/mitglied-werden)

